

Produkt-Support

Wartungsvertrag f	ür
Software-Produkt	te

zwischen

Firma

Strasse

PLZ Ort

(nachfolgend «Kunde» genannt)

und

NTT DATA Deutschland SE Hans-Döllgast-Straße 26 80807 München

(nachfolgend «NTT DATA» genannt)

NTT DATA Vertrags Nr.

Vertragsbeginn:

1 Vertragsgegenstand / Leistungen

Nachfolgende Software-Hersteller sind im NTT DATA Produktsupport inkludiert:

- BMC Software
- Derdack
- Dynatrace
- Tripwire

NTT DATA erbringt in Bezug auf die von Software-Herstellern gelieferten und lizenzierten Softwareprodukte, welche in den zugehörigen Wartungsscheinen (Anlage 1) entsprechend, aufgeführt sind, die im folgenden genannten Wartungsleistungen. Leistungsgegenstand dieses Vertrages ist allein die Wartung. Weitere Leistungen als die hier beschriebenen schuldet NTT DATA dem Kunden aus diesem Vertrag nicht.

NTT DATA erbringt die folgenden Leistungen:

1.1 Störungsbehebung

1.1.1 Telefonische Beratung und telefonische Unterstützung bei vom Kunden detailliert gemeldeten Störungen der unter Produktwartung befindlichen Software.

Um eine möglichst effiziente Beratung bieten zu können, sind Meldungen seitens des Kunden über E-Mail, Web oder Telefax, in jedem Fall aber in Textform, zu melden.

- 1.1.2 Die Behebung der vom Kunden detailliert beschriebenen und reproduzierbaren Fehler der Software durch Lieferung von Umgehungslösungen oder Software-Patches und späteren Releases, welche von Software-Hersteller zur Verfügung gestellt werden.
- 1.1.3 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Leistungen:
 - Änderungen am Code der Software
 - Entwicklung von Umgehungslösungen bzw. Workarounds
 - Entwicklung von Patches bzw. Fixes f
 ür die Software

1.2 Update und Purging-Service

1.2.1 NTT DATA liefert dem Kunden auf dessen Wunsch, ohne dass dafür zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt werden, neue Releases bzw. Versionen, Fehlerkorrekturen oder Änderungen (im Folgenden zusammenfassend als "Updates" bezeichnet) für die Software, wenn diese vom Software-Hersteller entwickelt und NTT DATA zur Verfügung gestellt wird und auch für andere Kunden allgemein freigegeben werden. Die Wahl der Art des Mediums obliegt NTT DATA. Die Installation dieser Updates ist nicht Teil des Wartungsvertrages, kann aber gesondert angefordert werden, wobei diese Leistungen wie im Punkt 4.3 beschrieben erbracht werden. Die Installationsleistungen sind gesondert entsprechend dem jeweils gültigen Tagessatz

- zu vergüten. NTT DATA liefert auf Kundenwunsch und falls verfügbar, bestehende Beschreibungen über Neuerungen in der jeweiligen Software.
- 1.2.2 NTT DATA stellt auf Kundenwunsch neue Lizenzierungsschlüssel für Produkte der Software-Hersteller aus, wenn dies vom Software-Hersteller unterstützt wird. Dies kann z.B. bei Hardware-Portierungen notwendig sein (Purges).

2 Definitionen

- 2.1 "Störung" bzw. "Fehler" beschreibt ein Problem, welches dazu führt, dass die jeweilige Software nicht im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der Produktspezifikation funktioniert.
- 2.2 "Version" bezeichnet eine spezifische Neuausgabe der Software, welche substantielle Verbesserungen oder Funktionalitätserweiterungen enthält. Eine Version wird in der Regel mit einer Nummer vor dem Dezimalpunkt bezeichnet (z.B. V1.x oder V2.x).
- 2.3 "Release" ist die Bezeichnung für die Lieferung von Fehlerkorrekturen (Umgehungslösungen oder Software-Patches) und/oder kleineren funktionalen Erweiterungen eines Software-Produkts, welches im Wesentlichen jedoch mit der abgelösten Produkt-Release übereinstimmt, und mit derselben Produktnummer gekennzeichnet ist. Eine Release wird in der Regel mit einer Nummer nach dem Dezimalpunkt bezeichnet (z.B. Vx.1 oder Vx.2 oder Vx.2.2).

2.4 Fehlerklassifizierung

Zur Beurteilung der Dringlichkeit müssen Fehlermeldungen seitens des Kunden hinsichtlich ihrer Wirkung unter der Verwendung eines NTT DATA-Klassifizierungsschemas beschrieben werden:

2.4.1 Kritisch

Die Software kann nicht eingesetzt werden, da sie die zugesicherten Eigenschaften und Funktionen nicht erfüllt, was zu einer kritischen Situation im operationellen Betrieb führt. Eine Umgehungslösung ist nicht bekannt.

2.4.2 Frnst

Die Software kann nur stark eingeschränkt eingesetzt werden, da wesentliche Funktionen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, und dies zu Behinderungen im operationellen Betrieb führt. Eine Umgehungslösung ist bekannt, aber nicht empfehlenswert.

2.4.3 Mittelschwer

Der Einsatz der Software ist erschwert, behindert aber den operationellen Betrieb nicht wesentlich.

2.4.4 Leicht

Die Software weist leichte Abweichungen von der Produktspezifikation auf, der operationelle Betrieb ist davon aber praktisch unberührt.

3 Pflichten des Kunden

Die folgenden Voraussetzungen bilden die Grundlage für die Wartung der jeweiligen Software im Rahmen des vorliegenden Vertrages.

3.1 Der Kunde akzeptiert die Produkt-Supportbedingungen des Herstellers im vollem Umfang.

BMC Software:

https://www.bmc.com/support/resources/bmc-product-support-policy.html..

Derdack:

https://www.derdack.com/de/enterprise-alert-alarmierungssoftware/technischer-support/

Dvnatrace:

https://www.dynatrace.com/company/trust-center/

Tripwire:

https://www.tripwire.com/customers/support-policy/tripwire-enterprise-platform-support

- 3.2 Der Kunde lässt die Wartung nur durch NTT DATA oder durch Personen, welche von NTT DATA schriftlich dazu ermächtigt sind, durchführen.
- 3.3 Der Kunde stellt sicher, dass gelieferte bzw. zur Verfügung gestellte Hilfsmittel, wie Datenträger, Dokumentation etc., vorhanden sind, sofern diese für die Erbringung der Leistungen notwendig oder hilfreich sind.
- 3.4 Der Kunde ist auf Anforderung von NTT DATA verpflichtet, NTT DATA bei ihren Support-Leistungen in angemessenem Umfang Hilfe zu leisten. Er wird dazu einen ausgebildeten Ansprechpartner (z.B. Administrator) benennen, der für Rückfragen von NTT DATA zur Verfügung steht und zur Erteilung allfälliger für die Wartung notwendiger Auskünfte berechtigt und fachlich geeignet ist und dessen Auskünfte im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages für den Kunden bindend sind.
- 3.5 Der Kunde stellt sicher, dass auf dem gesamten System, auf dem die jeweilige Software genutzt wird, in geeigneten Intervallen, insbesondere aber vor der Durchführung von Wartungsarbeiten, Sicherungskopien des kompletten Datenbestandes in maschinenlesbarer Form gemacht werden.
- 3.6 Der Kunde verpflichtet sich, die von NTT DATA mittels Workarounds, Patches oder Releases geänderte oder ergänzte Software einzusetzen und entsprechend den jeweils gültigen Bedingungen der vorstehend genannten Hersteller-Software-Lizenz zu benutzen.
- 3.7 Der Kunde wird auftretende Fehler und Störungen jeweils umgehend an NTT DATA melden und sämtliche Informationen, die nötig sind, um die Fehler oder Störungen zu reproduzieren und zu analysieren, an NTT DATA weiterleiten. Dies beinhaltet insbesondere eine Beschreibung der Umstände und ausgeführten Schritte, die zum Auftreten des Fehlers geführt haben, sowie die Bereitstellung jeglicher Log- bzw. Konfigurationsdateien.

4 Wartungsbereitschaft

- 4.1 Die Supportleistungen gemäß diesem Vertrag werden an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr erbracht. Diese Zeiten werden als Bereitschaftszeiten definiert. Leistungen außerhalb dieser Zeiten sind separat zu vereinbaren und sind zusätzlich zu vergüten.
- 4.2 Der Kunde wird innerhalb von 8 Bereitschaftsstunden nach Eingang der spezifizierten (siehe Ziffer 3.7) Störungsmeldung bei NTT DATA von einem Supportspezialisten kontaktiert (Reaktionszeit).
 - NTT DATA wird innerhalb der zugesagten Reaktionszeit während der Bereitschaftszeit mit der Fehlerdiagnose und Behebung, soweit bereits möglich, des vom Kunden gemeldeten Fehlers, beginnen. Die Fehlerbehebung wird innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt. Daraufhin wird dem Kunden die Lösung in Form von SW-Patches-/Fixes, Konfigurationsanleitungen bzw. Hinweise auf Herstellerinformationen übermittelt.
- 4.3 Die geschuldeten Wartungsleistungen werden von NTT DATA, ausschließlich remote erbracht. Wird eine Wartungsleistung auf Wunsch des Kunden durch NTT DATA dennoch vor Ort erbracht, hat der Kunde NTT DATA diese Leistung explizit zu beauftragen und entsprechend dem jeweils gültigen Tagessatz zu vergüten. Es werden nur die tatsächlich aufgewendeten Stunden in Rechnung gestellt. Dienstreisen zum Standort des Kunden werden gesondert abgerechnet (Reisekosten, Spesen, Reise ist Arbeitszeit). Aus sicherheitstechnischen Gründen ist es erforderlich, dass ein mit der Software vertrauter Mitarbeiter des Kunden während der Durchführung der Wartungsarbeiten durch NTT DATA am Installationsort anwesend ist.
- 4.4 NTT DATA ist berechtigt, nach eigenem Ermessen, die dem Kunden nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen, auch durch von ihr beauftragte fachkundige Dritte erbringen zu lassen. Eventuell zusätzlich daraus entstehende Kosten trägt NTT DATA.

4.5 Kontaktdetails

Allgemeine Kontakt-Informationen:

E-Mail <u>support_ITSM_BMC@NTTDATA.com</u>

Web https://www.bmc.com/support/resources/bmc-product-support-policy.html.

-> Support Center

Support Manager on Duty:

E-Mail <u>manager support ITSM BMC@NTTDATA.com</u>

NTT DATA Deutschland SE

Adresse Hans-Döllgast-Straße 26

80807 München Deutschland

Telefon +49-89-9936-1666

NTT DATA Deutschland SE - Standort Wien

Adresse Rivergate

Handelskai 92

1200 Wien, Österreich

Telefon +43 1 253099-100

NTT DATA Deutschland SE - Standort Bern

Adresse Schanzenstraße 4

3006 Bern, Schweiz

Telefon +41-58-4331120

5 Ausgeschlossene Leistungen

Die Wartung gemäß vorliegendem Vertrag umfasst nicht:

- 5.1 Die Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit Software, die nicht lizenziert und im Wartungsschein angeführt ist.
- 5.2 Die Beratung und Unterstützung für modifizierte oder Nicht-Standard-Versionen des jeweiligen Software-Herstellers.
- 5.3 Aufwand für Fehlersuche im Schnittstellenbereich zu Hardware, Betriebssystem, Datenbanksoftware und Software von Drittanbietern, welche nicht Bestandteil der Software des Software-Herstellers sind.
- 5.4 Die Unterstützung zur Behebung von Störungen, die durch unsachgemäße Eingriffe Dritter oder des Kunden, durch Verseuchung der Software mit Computerviren oder durch äußere Einflüsse wie Blitzschlag, Hardware-Defekte etc. verursacht wurden.
- 5.5 Die Unterstützung zur Behebung von Störungen, wenn die Software auf oder mit anderer Hardware genutzt wird als derjenigen, für die sie laut der dem Kunden übergebenen Dokumentation ausdrücklich geeignet ist.
- 5.6 Die Installation von neuen Versionen, Releases und Patches der jeweiligen Software.
- 5.7 Vertragsgegenständliche Leistungen die NTT DATA, aufgrund von Tatsachen oder Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist zu leisten, insbesondere wenn der Software-Hersteller für Probleme/Bugs keine Lösungen bereitstellt.

6 Vertragsdauer

- 6.1 Dieser Vertrag und der dazugehörende Wartungsschein treten mit Unterzeichnung durch den Kunden und Gegenzeichnung durch NTT DATA in Kraft.
- 6.2 Die Vertragsdauer beträgt erstmalig 1 Jahr. Danach erneuert sich der Vertrag stillschweigend periodisch um jeweils ein weiteres Jahr (Wartungszeitraum), sofern nicht einer der Vertragspartner, jeweils spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragsperiode, den Vertrag schriftlich kündigt.
- 6.3 Sollten innerhalb eines bereits bestehenden Wartungszeitraums weitere Produkte des Software-Herstellers bestellt werden, so beginnt der Wartungszeitraum für diese Produkte ab Bereitstellung bzw. Bereitstellungsmeldung. Alle Wartungszeiträume enden jedoch zum Beendigungszeitpunkt des Wartungszeitraumes des erstbestellten Produktes. Nach Ende dieses Wartungszeitraums werden gemäß Punkt 6.2 alle Wartungsvereinbarungen auf einmal verlängert.
- 6.4 Eine Kündigung einzelner Lizenzen ist jeweils zum Ende der Wartungsperiode möglich, bedarf jedoch einer Abstimmung mit NTT DATA um ggf. Abhängigkeiten (z.B. Server User oder Suite Applikation User) zu klären.

- 6.5 Wird ein Vertragspartner vor Erfüllung des Vertrages handlungsunfähig, so kann der andere Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.
- 6.6 Die Vertragspartner verzichten ausdrücklich auf eine Kündigung dieses Vertrages vor Ablauf der oben genannten Vertragsdauer. Das unverzichtbare Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch nicht berührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Handlungsunfähigkeit des anderen Vertragspartners oder die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vertraglich vereinbarten Pflichten.
- 6.7 Will einer der Vertragspartner aus sonstigen Gründen den Vertrag auflösen, so gilt dieser mit der Annahme der Erklärung durch die andere Partei unter den im folgenden Absatz genannten Bedingungen als aufgelöst.

Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages aus sonstigen Gründen hat die andere Partei, unabhängig vom Eintritt und Nachweis eines ihr erwachsenen Schadens oder eines Verschuldens der auflösenden Partei, Anspruch auf die vollständige Wartungsgebühr, die für die Restlaufzeit, ohne vorzeitige Beendigung, angefallen wäre. Wurde die Wartungsgebühr bereits zu Beginn des Wartungszeitraumes vollständig bezahlt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Wartungsgebühr.

Dies gilt ebenfalls für Wartungsverträge mit einer Vertragsdauer von mehr als einem Jahr, die nicht bereits zu Beginn der Wartungsperiode für die gesamte Laufzeit im Voraus vom Kunden bezahlt wurden. Wird einer dieser Verträge gekündigt, erhält NTT DATA das volle Entgelt, das für die Restlaufzeit angefallen wäre.

- 6.8 NTT DATA kann den Vertrag jederzeit, unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist, schriftlich beenden, falls:
 - zusätzlicher Wartungsaufwand dadurch entsteht, dass Software durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß gehandhabt oder verändert wurde;
 - die Wartung, durch vom Kunden veranlasste Änderungen in der Software oder durch Anschluss von nicht durch NTT DATA gelieferte Hardware oder Software, wesentlich erschwert ist. Dies gilt nicht für Fälle, in denen NTT DATA den Änderungen bzw. dem Anschluss vorher schriftlich zugestimmt hat;
 - der Kunde seine Pflichten gemäß Ziff. 3 nicht ordnungsgemäß erfüllt;
 - die nach einem schriftlich ermahnten Zahlungsverzug ergriffenen Maßnahmen erfolglos bleiben.

7 Wartungsgebühren und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der Kunde bezahlt für die im Rahmen dieses Vertrages von NTT DATA erbrachten Wartungsleistungen die vereinbarte Wartungsgebühr.
- 7.2 Die Wartungsgebühr für den ersten Wartungszeitraum ist in beiliegendem Wartungsschein unter dem Punkt "Wartungsgebühr" oder im zugehörigem Angebot festgelegt.
- 7.3 Soweit im Wartungsschein oder im zugehörigen Angebot nicht abweichend geregelt, gilt die vereinbarte Wartungsgebühr jeweils für ein Jahr. Danach hat NTT DATA die Möglichkeit die Gebühren anzupassen. Ändert sich die Wartungsgebühr für den neuen Wartungszeitraum, wird NTT DATA dies dem Kunden bei Erneuerung des Vertrages, schriftlich, unter Angabe der künftigen Höhe der Wartungsgebühr, mitteilen. Wird in diesem Falle, die Nichterneuerung des Vertrages vom Kunden, nicht spätestens zwei Wochen nach dieser Mitteilung an NTT DATA gemeldet, gelten für den neuen Wartungszeitraum die in obengenannter Mitteilung bezifferten Wartungsgebühren.
- 7.4 Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe sowie alle sonstigen Abgaben und Steuern, die mit der Wartungsgebühr erhoben werden, trägt der Kunde.
- 7.5 Die zusätzlich zu den Standardkonditionen erbrachten außerordentlichen Leistungen werden separat in Rechnung gestellt. Die Vergütung solcher Leistungen richtet sich nach dem jeweils gültigen Tagessatz.
- 7.6 Der Kunde ist nur berechtigt, von NTT DATA schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche mit Forderungen an NTT DATA zu verrechnen.

8 Gewährleistung

NTT DATA kann weder Gewährleistung oder eine Garantie dafür übernehmen, dass die von ihr gewartete Software ununterbrochen und fehlerfrei eingesetzt werden kann, noch dafür, dass durch vorgenommene Korrekturarbeiten das Auftreten anderer Fehler ausgeschlossen wird. NTT DATA übernimmt deshalb weder ausdrücklich noch stillschweigend Gewährleistung in Bezug auf Wartungsleistungen, insbesondere nicht für etwaige Höchststillstandszeiten.

9 Haftung

- 9.1 NTT DATA haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Garantie, für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.
- 9.2 Im Übrigen haftet NTT DATA nur für Schäden, die auf der Verletzung einer Pflicht infolge einfacher Fahrlässigkeit beruhen, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und sofern die Schäden typisch und vorhersehbar sind. Entsprechendes gilt im Falle eines Deliktrechtsverstoßes.
- 9.3 In Fällen gem. Ziffer 9.2 ist die Haftung der NTT DATA insgesamt auf den Betrag der jährlichen Wartungsgebühr bzw. 1 Mio. Euro begrenzt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
- 9.4 Vorbehaltlich der Ziffer 9.1 und 9.2 haftet NTT DATA für die Wiederherstellung von Daten nur, soweit der Kunde regelmäßig und gefahrentsprechend Sicherungskopien angefertigt und sichergestellt hat, dass die Daten aus diesen Sicherungskopien mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Eine darüber hinausgehende Haftung für Datenverlust ist ausgeschlossen.
- 9.5 Vorbehaltlich der Ziffern 9.1 und 9.2 haftet NTT DATA nicht, wenn sie aus Gründen, die nicht durch sie zu vertreten sind, an der richtigen und zeitgerechten Erfüllung des Vertrages gehindert wird. Der Kunde erkennt außerdem an, dass NTT DATA keine Haftung für Schäden aus der Nichtbeachtung vertraglicher Verantwortlichkeiten durch den Kunden übernimmt. Ferner ist jede Haftung von NTT DATA oder ihren Erfüllungsgehilfen für weitergehende Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz für mittelbare, indirekte Vermögens- oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder Verdienstausfall gleich aus welchem Rechtsgrund ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.6 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren, soweit keine kürzere Frist vereinbart ist und vorbehaltlich von Ziffern 9.1 und 9.2 in einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.
- 9.7 14.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der NTT DATA.

10 Sicherung der Immaterialgüterrechte

An allen Kopien, Auszügen, Verbesserungen und anderen Bearbeitungen der jeweiligen Software oder deren Teilen, die NTT DATA im Rahmen dieser Vereinbarung dem Kunden überlässt, bleiben sämtliche Rechte bei NTT DATA bzw. dem jeweiligen Software-Hersteller. Kopien dürfen ohne Zustimmung von NTT DATA nicht an Dritte weitergegeben werden. Als Dritte gelten auch andere Kunden von NTT DATA.

11 Ein- und Ausfuhrbestimmungen

Die von NTT DATA vertriebenen Produkte und Dienstleistungen unterliegen den jeweils geltenden nationalen sowie den in den U.S.A. geltenden Exportbestimmungen.

12 Datenschutz

- 12.1 Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter zur Beachtung und Wahrung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 12.2 Die Parteien werden zudem, sofern und soweit es für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, eine separate Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung abschließen bzw. bei einer Auftragsdatenvereinbarung in Drittländern EU-Standardvertragsklauseln vereinbaren.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung dieses Vertrages erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit, vertraulich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere technische wie nicht technische Informationen, Daten, Ideen, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse und/oder Know-how sowie sonstige Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder als solche erkennbar sind.
- 13.2 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen und vertrauliches Material Dritten nicht zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu deren Vertraulichkeitsschutz zu treffen. Als Dritte gelten auch Mitarbeiter, welche vertrauliche Informationen nicht zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen.
- 13.3 Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse, (i) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist, (ii) von einer Vertragspartei ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden, (iii) sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der anderen Vertragspartei befanden, oder (iv) ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt die Partei, die sich hierauf beruft.
- 13.4 NTT DATA ist jedoch berechtigt, Inhalt und Tatsache des Auftrages in Referenzlisten zu verwerten.

14 EULA

BMC:

https://www.bmcsoftware.de/content/dam/bmc/corporate/end_user_license_agreement.

Dynatrace:

https://assets.dynatrace.com/global/legal/Dynatrace-MSA-Oct-2020-German-Switzerland.pdf

Derdack:

https://derdack.com/wp-content/uploads/sites/2/2016/10/EULA EN.pdf

Tipwire:

https://www.tripwire.com/legal/eula

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Dieser Vertrag ersetzt gegebenenfalls alle früheren diesbezüglichen Vereinbarungen. Für einzelne, über die in diesem Vertrag enthaltenen Vereinbarungen hinausgehende Angelegenheiten gelten, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstverträge der NTT DATA Deutschland SE (Anlage 2). Für Kunden aus Österreich oder der Schweiz gelten zusätzlich die landesspezifischen Besonderheiten die in den dazugehörigen Annexen geregelt sind.
- 15.2 Alle vertraglichen Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie alle Anhänge (Wartungsscheine) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, der Bezugnahme auf diesen Vertrag sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.
- 15.3 Alle Forderungen aus diesem Vertrag unterliegen einem Aufrechnungsverbot.
- 15.4 Die Übertragung dieses Vertrages sowie die Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag seitens des Kunden ist ohne die schriftliche Zustimmung von NTT DATA unzulässig.
- 15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommt.
- 15.6 Es gelten für alle im Rahmen der Durchführung des Vertrages entstehenden Streitigkeiten folgende Gerichtsstände: Für Kunden aus Deutschland der Gerichtsstand München. Für österreichische Kunden ist der Gerichtstand das sachlich zuständige Gericht in Wien und für Kunden aus der Schweiz ist der Gerichtsstand in Zürich.

15.7	Dieser Vertrag und alle seine Anhänge unterstehen für Kunden aus Deutschland, dem deutschem Recht, für Kunden aus Österreich, dem österreichischen Recht und für Kunden aus der Schweiz, dem Schweizer Recht.		
Anlage	en:		
Anlage	e 1: Wartungsschein		
Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der NTT DATA Deutschland SE			
Ort, D	atum	Ort, Datum	
NTT D	DATA Deutschland SE -	Kunde:	
durch:		durch:	
 Name	:	Name:	
Name	:	Name:	